

TE Bvwg Beschluss 2021/6/8 W178 2229429-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2021

Entscheidungsdatum

08.06.2021

Norm

AVG §68

BPGG §3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BPGG § 3 heute
2. BPGG § 3 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2026
3. BPGG § 3 gültig von 01.01.2015 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2015
4. BPGG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. BPGG § 3 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
6. BPGG § 3 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2001
7. BPGG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/1998
8. BPGG § 3 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1993
9. BPGG § 3 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W178 2229429-1/7E, W178 2229429-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch Richterin Dr.in Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , SVNR XXXX , gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 13.02.2020, Zl. XXXX :Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch Richterin Dr.in Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , SVNR römisch 40 , gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 13.02.2020, Zl. römisch 40 :

A)

Das Verfahren wird eingestellt.A), Das Verfahren wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.06.2019 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.03.2019 auf Gewährung des Pflegegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt (im Folgenden: PVA) abgelehnt. Im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004 sei Pflegegeld eine Leistung bei Krankheit. Aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Krankenversicherung in Deutschland, sei Deutschland für pflegebedingte Leistungen zuständig. 1. Mit Bescheid vom 18.06.2019 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.03.2019 auf Gewährung des Pflegegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt (im Folgenden: PVA) abgelehnt. Im Sinne der VO (EG) Nr. 883 aus 2004, sei Pflegegeld eine Leistung bei Krankheit. Aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Krankenversicherung in Deutschland, sei Deutschland für pflegebedingte Leistungen zuständig.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer keine Klage.

2. Mit Versicherungsnachweis vom 10.12.2019 bestätigte die Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: ÖGK), dass die vom Beschwerdeführer beantragte Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG mit 01.12.2019 beginne. 2. Mit Versicherungsnachweis vom 10.12.2019 bestätigte die Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: ÖGK), dass die vom Beschwerdeführer beantragte Selbstversicherung gemäß Paragraph 19 a, ASVG mit 01.12.2019 beginne.

3. Am 20.12.2019 beantragte der Beschwerdeführer neuerlich die Zuerkennung von Pflegegeld. In diesem Antrag wurde der Pflegebedarf des Beschwerdeführers anhand mehrerer Gutachten ausführlich dargelegt.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.02.2020 wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Da ein Antrag auf Zuerkennung von Pflegegeld bereits rechtskräftig abgelehnt worden sei, habe der gegenständliche Antrag eine

entschiedene Sache zum Gegenstand. Da weder eine Änderung in den maßgeblichen Umständen noch in der maßgebenden Rechtslage eingetreten sei, stehe die Rechtskraft des Bescheides vom 18.06.2019 einer neuerlichen Sachentscheidung entgegen.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass durch die vorliegende Renten- und Krankenversicherung grundsätzlich ein Anspruch auf Pflegegeld bestehe. Die Zurückweisung des Antrags sei unzutreffend, da im damaligen Bescheid keine Sachentscheidung getroffen worden sei, sondern der Antrag wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen worden sei. Durch den nunmehr vorliegenden Krankenversicherungsschutz sei die Antragstellung nun zulässig. Der Beschwerdeführer stellte daher den Antrag, den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

6. Die PVA legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt am 10.03.2020 vor und führte in der angefügten Stellungnahme aus, dass weder in den für die Beurteilung als maßgeblich erachteten Umständen noch in der maßgeblichen Rechtslage eine Änderung eingetreten sei.

7. Über Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2021 teilte die ÖGK mit Schreiben vom 14.04.2021 mit, dass Erhebungen bezüglich der Feststellung der Zugehörigkeit zu den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit durchgeführt worden seien. In diesem Zusammenhang sei festgestellt worden, dass die deutschen Rechtsvorschriften für den Beschwerdeführer auch ab dem 01.12.2019 zur Anwendung gelangen würden. Es sei daher als erste Veranlassung ein Formblatt PDA1 ausgestellt worden, sowie der österreichische Dienstgeber aufgefordert worden, die erstattete Meldung in Österreich zu stornieren. Das Formular PDA1 vom 12.04.2021 und das Schreiben an den Dienstgeber des Beschwerdeführers vom 12.04.2021 wurden als Beilage übermittelt.

8. Dem Beschwerdeführer wurde die Stellungnahme der ÖGK vom 14.04.2021 nachweislich mittels Hinterlegung (Beginn der Abholfrist: 04.05.2021, durch Bevollmächtigte am 21.05.2021 übernommen) zugestellt und dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme zu erstatten.

9. Mit Schriftsatz vom 25.05.2021 (eingelangt am 01.06.2021) erklärte der Beschwerdeführer, dass er seine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid zurückziehe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Einstellung des Verfahrens

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Da der Beschwerdeführer die Beschwerde mit Schriftsatz vom 25.05.2021 zweifelsfrei zurückgezogen hat, war das Verfahren einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W178.2229429.1.00

Im RIS seit

27.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at